

S t a t u t e n

des

Verein der Sparkasse Imst Privatstiftung

(vormals: Verein der Sparkasse Imst)

**In der Fassung gemäß Beschluss der Vereinsversammlung
vom 4. April 2006**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Verein der Sparkasse Imst Privatstiftung

Er hat seinen Sitz in Imst.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Sparkassenverein ist im Jahre 1882 gegründet worden und hat in diesem Jahr die Sparkasse Imst errichtet. Im Jahr 2006 hat die Sparkasse Imst ihr gesamtes Unternehmen, mit Ausnahme des „Alten Sparkassengebäudes“, gemäß § 92 BWG in die Sparkasse Imst AG (im folgenden kurz „Sparkassen AG“) eingebracht. Dadurch wurde die Sparkasse Imst zur Anteilsverwaltungssparkasse Imst. Sie wurde anschließend in eine Privatstiftung mit dem Namen Sparkasse Imst Privatstiftung (im folgenden kurz „Privatstiftung“) gemäß § 27a SpG formwechselnd umgewandelt. Zweck des Vereins ist die Sicherung des Bestandes der Privatstiftung und ihrer Beteiligung an der Sparkasse Imst AG sowie die Erfüllung der im Sparkassengesetz genannten Aufgaben, all dies durch Ausübung der in diesen Statuten festgelegten Rechte.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel werden von der Privatstiftung bereitgestellt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können nur eigenberechtigte natürliche Personen sein. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind Arbeitnehmer der Privatstiftung oder der Sparkassen AG, Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte der Sparkassen AG und Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Vereines muss mindestens 30 betragen und soll 70 nicht übersteigen. In keinem Fall dürfen dem Verein mehr als 100 Mitglieder angehören. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 30, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderliche Ergänzung vorzunehmen.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über Antrag durch die Vereinsversammlung. Zur Aufnahme ist eine Erklärung des/der Bewerbers/in erforderlich, aus der hervorgeht, dass alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorhanden sind und keine Hinderungsgründe bestehen und er/sie bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Zur Einbringung von Aufnahmeanträgen und den bezughabenden Erklärungen hat der Vereinsvorsteher alle Vereinsmitglieder zumindest 14 Tage vor Versendung der Tagesordnung zur Vereinsversammlung mit dem Hinweis einzuladen, dass Aufnahmeanträge und bezughabende Erklärungen binnen 14 Tagen schriftlich beim Vereinsvorsteher einzureichen sind.

Der Verein kann überdies Personen, die ihm für die Förderung des Vereinszwecks geeignet erscheinen, zum Beitritt einladen.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei Wegfall der Eigenberechtigung
 - b) bei Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß Abs. 1
 - c) durch den Tod
 - d) durch freiwilligen Austritt
 - e) durch Ausschluss
- (5) Das Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Wegfalls eines Erfordernisses gemäß § 4 Abs. 1 wird durch den Vereinsvorsteher festgestellt. Der freiwillige Austritt ist dem Vereinsvorsteher bekannt zu geben.
- (6) Bleibt ein Mitglied zumindest auf die Dauer von 2 Jahren den Vereinsversammlungen ohne schriftliche, an den Vereinsvorsteher zu erbringende Entschuldigung fern, gilt dies als freiwilliger Austritt aus dem Verein.
- (7) Der Vereinsversammlung obliegt auch der Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Sie hat daher auf Antrag darüber zu entscheiden, ob ein Ausschlussgrund hinsichtlich eines Mitgliedes gegeben ist. Es kann der Ausschluss eines Mitgliedes von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereines, der Privatstiftung oder der Sparkassen AG zu beeinträchtigen oder aufgrund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes beschlossen werden.
- (8) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, im Falle des Erlöschens seiner Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 4 (mit Ausnahme des Erlöschens durch Tod oder freiwilligen Austritt), seines durch unentschuldigtes Fernbleiben angenommenen freiwilligen Austritts gemäß § 4 Abs. 6 oder seines Ausschlusses gemäß § 4 Abs. 7 das Schiedsgericht (§ 11) anzurufen, dessen Entscheidung bindend ist.
- (9) Die Vereinsversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind in die Zahl der Vereinsmitglieder gem. Abs. 2 nicht einzurechnen. Sie können an den Vereinsversammlungen teilnehmen, die sonstigen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes sind mit der Ehrenmitgliedschaft als solcher nicht verbunden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und die Interessen und das Ansehen des Vereins und damit das Ansehen der Sparkasse Imst zu wahren und zu fördern.
- (2) Vereinsmitglieder sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vereinsvorsteher

§ 7 Die Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Imst nehmen mit beratender Stimme an der Vereinsversammlung teil.
- (2) Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Sparkassenrat abzuhalten. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen die Finanzmarktaufsicht (FMA), der Sparkassenrat, der Vorstand der Sparkasse oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangen.
- (3) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor ihrem Termin unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Zweckes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Vorliegende Wahlvorschläge sind bekannt zu geben.
- (4) Der Vereinsvorsteher oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung; ist keiner von diesen anwesend, dann hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegangenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen (siehe § 9 Abs. 5).
- (5) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, dann ist die Vereinsversammlung eine halbe Stunde nach diesem Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (6) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegangenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 8

Z. 5) „die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten“;

Z. 6) „die grundsätzliche Feststellung von Begünstigten und des Begünstigungsrahmens nach Maßgabe des Stiftungszwecks und der gesetzlichen Bestimmungen (§ 27a Abs 4 Z 4 SpG) sowie die Feststellung der Letztbegünstigten“;

Z. 7) „die Zustimmung zum Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates über den Ausschluss von Begünstigten und die Erzählung um weitere Begünstigte gemäß § 27a Abs. 4 Z 3 SpG“;

Z. 8) „die Zustimmung zum Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates über den Ausschluss von Begünstigten und die Erzählung um weitere Begünstigte gemäß § 27a Abs. 4 Z 3 SpG“;

Z. 9) „die Zustimmung zur Auflösung der Privatstiftung“;

Z.10) „die Änderung der Stiftungserklärung der Privatstiftung“ und

Z.11) „die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins“

ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Die Abstimmung erfolgt:

a) bei der Wahl des Vereinsvorstehers, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates ausnahmslos im Wege der schriftlichen Abstimmung;

b) in allen übrigen Fällen durch Erheben einer Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von mindestens zehn anwesenden Vereinsmitgliedern die schriftliche Abstimmung verlangt wird.

(8) Zur Einbringung von Wahlvorschlägen hat der Vereinsvorsteher alle Vereinsmitglieder zumindest 14 Tage vor Versendung der Tagesordnung zur Vereinsversammlung mit dem Hinweis einzuladen, dass Wahlvorschläge binnen 14 Tagen schriftlich beim Vereinsvorsteher einzureichen sind.

(9) Die Wahl des Vereinsvorstehers, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates ist für jede dieser Funktionen abgesondert durchzuführen.

(10) Dabei ist für jede dieser Funktionen bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge über sämtliche Wahlvorschläge zugleich abzustimmen. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der Abgegebenen, gültigen Stimmen, so ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidaten durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist von dem an Lebensjahren jüngsten anwesenden ordentlichen Vereinsmitglied zu ziehen.

(11) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen ist hiervon nur der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung gemäß § 7 Abs 2.

(12) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweils Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterfertigen ist. Die Niederschriften sind nach Ablauf des Geschäftsjahres einschließlich allfälliger Beilagen zu binden und aufzubewahren.

Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In der Niederschrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten.

§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegt

1. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern
2. die Wahl des Vereinsvorstehers, seines Stellvertreters und die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung sowie deren Widerruf nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der Stiftungserklärung der Privatstiftung;
3. die Wahl der Mitglieder des Regionalförderbeirats der Privatstiftung;
4. die Zustimmung zu jeglicher Verfügung über die Beteiligung an der Sparkasse Imst AG, wie namentlich die Verpfändung oder Veräußerung von Aktien, sowie der Verzicht auf Bezugsrechte;
5. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
6. die grundsätzliche Feststellung von Begünstigten und des Begünstigungsrahmens nach Maßgabe des Stiftungszwecks und der gesetzlichen Bestimmungen (§ 27a Abs 4 Z 4 SpG) sowie die Feststellung der Letztbegünstigten;
7. die Zustimmung zum Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates über den Ausschluss von Begünstigten und die Ergänzung um weitere Begünstigte gemäß § 27a Abs. 4 Z 3 SpG;
8. die Zustimmung zur Verschmelzung der Privatstiftung gemäß § 27c Abs 4 SpG;
9. die Zustimmung zur Auflösung der Privatstiftung;
10. die Änderung der Stiftungserklärung der Privatstiftung;
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Der Vereinsvorsteher

- (1) Der Vereinsvorsteher wird von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Seine Funktion dauert bis einschließlich der sechsten ordentlichen Vereinsversammlung nach seiner Wahl.
- (2) Die Vereinsversammlung wählt weiters aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vereinsvorstehers, der diesen für die Dauer seiner Funktionsperiode bei Verhinderung vertritt. Der Stellvertreter des Vereinsvorstehers kann den Vereinsvorsteher bei der Vorbereitung der Vereinsversammlung, insbesondere bei der Erstellung von Vorschlägen für die Aufnahme von Vereinsmitgliedern, für die Wahl des Vereinsvorstehers und für die Wahlen in den Aufsichtsrat der Privatstiftung sowie bei Statutenänderungen beraten.
- (3) Die Wiederwahl des Vereinsvorstehers und seines Stellvertreters ist zulässig. Scheidet der Vereinsvorsteher (Stellvertreter) vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist die Neuwahl für die restliche Funktionsdauer vorzunehmen.

- (4) Der Verein wird durch den Vereinsvorsteher, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter vertreten, welcher die Ausfertigungen des Vereines zeichnet und dessen Zustellungsbevollmächtigter ist. Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung und wird durch die Vereinsversammlung zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Privatstiftung designiert. Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung, Anträge für die Aufnahme von Mitgliedern, Anträge für die Wahl der Organe und der Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung sowie Erklärungen von Bewerbern auf Mitgliedschaft sind bei ihm einzubringen. Der Vereinsvorsteher hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.
- (5) Sollten in einer Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch der Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen. Auch für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 9 über die Wahl des Vereinsvorstehers sinngemäß. Das Vorschlagsrecht für die Wahl zum interimistischen Vereinsvorsteher kommt dabei dem an Jahren ältesten anwesenden Vereinsmitglied zu.
- (6) Die Vereinsversammlung kann einen oder mehrere Ehrenpräsidenten wählen, die unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verein zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen berechtigt sind, darüber hinausgehende Rechte oder Pflichten sind mit der Ehrenpräsidentenschaft nicht verbunden.

§ 10 Bekanntmachungen des Vereins

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung und Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Mitglieder und durch Aushang in der Sparkasse Imst AG. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift dem Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten, welcher vorerst eine gütliche Beilegung des Streites versuchen soll.
- (3) Falls dieser Versuch nicht gelingt und ein Streitteil auf Entscheidung durch das Schiedsgericht besteht, hat der Vereinsvorsteher binnen vier Wochen die Streitteile unter Setzung einer Frist von 14 Tagen aufzufordern, aus der Mitte der Vereinsmitglieder je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen; diese Schiedsrichter haben binnen weiterer 14 Tage aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Obmann zu wählen.
- (4) Im Falle der Anfechtung eines Ausschlusses gemäß § 4 Abs. 6 der Statuten hat der Vereinsvorsteher selbst ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen.
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig. Subsidiär und auch als Geschäftsordnung des Schiedsgerichtes gelten die Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann erst nach der Auflösung oder Verschmelzung der Privatstiftung erfolgen.
- (2) Die Finanzmarktaufsicht (nachfolgend FMA) kann den Verein auflösen, wenn trotz vorheriger schriftlicher Mahnung die Vereinsversammlung ihre gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllt, der Verein seinen statutengemäßen Wirkungskreis überschreitet oder sonst die Voraussetzungen seines rechtlichen Bestandes innerhalb einer von der FMA gesetzten angemessenen Frist nicht wiederherstellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins gemäß Abs 2 hat die FMA einen fachkundigen Abwickler zu bestellen, der dem Berufsstand der Rechtsanwälte oder der Wirtschaftsprüfer angehört.
- (4) Der FMA ist die Auflösung des Vereins anzuzeigen, diese ist von der FMA im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einem anderen bundesweit verbreiteten Bekanntmachungsblatt bekannt zu machen.
- (5) Die rechtskräftige Auflösung des Vereins gemäß § 12 Punkt 2 bewirkt die Auflösung der Privatstiftung. Dies gilt nicht, wenn innerhalb von 12 Monaten ein Sparkassenverein zum Zweck der Fortführung der Privatstiftung neu gebildet wird.